

**31. Menselwitzer Linie.** Ueber Detsch, Gasch-  
witz, Zwenkau, Müßen, Grotzsch, Käserhain, Lucka,  
Wintersdorf. Abfahrt (ab Bayerischer Bahnhof):  
5 Uhr 42 Min. früh, \*8 Uhr 58 Min. Vorm.,  
12 Uhr 40 Min. Mitt., \*2 Uhr 18 Min. Nachm.,  
5 Uhr 15 Min. Nachm., \*6 Uhr 45 Min. Abds.,  
7 Uhr 30 Min. Nachm. (bis Zwenkau). Ankunft  
(Bayer. Bahnhof) \*7 Uhr 43 Min. früh, 9 Uhr  
21 Min. Vorm., \*1 Uhr 19 Min. Nachm., 4 Uhr  
23 Min. Nachm., 6 Uhr 22 Min. Abds., 8 Uhr  
58 Min. Abds. (von Zwenkau), 9 Uhr 30 Min.  
Abends.

**32. Nordhausen,** siehe unter Magdeburg.

**33. Prag,** siehe unter Dresden.

**34. Schwarzenberg** siehe unter Hof.

**35. Bienenburg.** Ueber Halle, Könnern, San-  
dersleben, Mchersleben, Frose, (Ballenstedt), Wege-

leben, (Thale), Halberstadt, (Mchersleben), Heu-  
deber-Dannstedt, (Wernigerode), Wasserleben, Bie-  
nenburg (Goslar; Börsum; Deutz; Braunschweig;  
Hannover). Abfahrt 6 U. 35 Min. früh, \*11 U.  
Vorm., 12 Uhr 45 Min. Mittags, 2 Uhr Nachm.,  
4 Uhr 33 Min. Nachm., 8 Uhr 20 Min. Abds.  
Ankunft: 7 Uhr 38 Min. Vorm. (von Könnern),  
9 Uhr 53 Min. Vorm., 11 Uhr 8 Min. Vorm.,  
2 Uhr 36 Min. Nachm., 5 Uhr 38 Min. Nachm.,  
5 Uhr 56 Min. Nachm., 9 Uhr 49 Min. Abds.

**36. Weisensfeld,** s. unter Eisenach.

**37. Wien,** siehe unter Dresden.

**38. Wittenberg,** siehe unter Berlin.

**39. Zeitz,** s. unter Eisenach.

**40. Zerbst,** s. unter Magdeburg.

### 3. Briefpost-Tarif.

**Vorbemerkungen.** Im Verkehr des Welt-  
postvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt  
werden:

a. Sendungen, welche im Umlauf befindliche  
Münzen enthalten.

b. Irgendwelche Sendungen (seien es Briefe,  
seien es Drucksachen, Waarenproben u.), die zoll-  
pflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es  
ist eigene Sache der Absender, sich über die in Be-  
tracht kommenden Bestimmungen der beteiligten  
Länder zu unterrichten.

c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck-  
sachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das  
Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen  
oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die  
Gesetzgebung eines der an der Beförderung bethei-  
ligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich  
hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unter-  
richten.

d. Gegenstände, welche geeignet sind, die  
Correspondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen,  
wie Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfär-  
bende Stoffe (Indigo u.), lebende Thiere.

#### Gewöhnliche Briefe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oester-  
reich-Ungarns.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht  
übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche  
Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffen-  
heit nach in die Briefbunde verpackt und ohne Be-  
schädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rück-  
seite deutlich gestempelt werden können. Papp-  
kästchen sind nur zulässig, wenn sie nicht dicker sind  
als ein stärkerer Brief und 20 cm in der Länge,  
10 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe nicht  
überschreiten.

**Bahnhofsbriefe.** Briefe, welche innerhalb  
des Deutschen Reichspostgebiets vom Empfänger  
gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahn-  
hof regelmäßig in Empfang genommen werden,  
müssen vom Absender frankirt und in einen Um-

schlag mit breitem, rothem Rande eingeschlossen  
werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache  
des Absenders ist, müssen am Kopf in großen  
Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und  
auf der Rückseite den Namen des Absenders ent-  
halten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter  
Einschreibung abgesandt werden und müssen nach  
Gewicht und Form briefpostmäßig sein. Im Ver-  
kehr mit Oesterreich-Ungarn sind dieselben nicht zu-  
lässig.

**Briefe mit Postzustellungsurkunde.**  
Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder einge-  
schriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine  
postamtliche Bescheinigung, so muß dem Briefe eine  
ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift außer-  
lich beigelegt und in der Aufschrift vermerkt werden:  
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst  
Abschrift“. Auf die Außenseite der zusammengefal-  
teten Zustellungsurkunde ist vom Absender des  
Briefes die für die Rücksendung erforderliche Auf-  
schrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto  
für den Brief und dem Porto von 10 Pfg. für  
die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird eine  
Zustellungsgebühr von 20 Pfg. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch  
die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pfg.).  
Briefe mit Zustellungsurkunden sind nur innerhalb  
Deutschlands zulässig.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.  
Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

#### Postkarten.

1. Nach Orten Deutschlands und Oester-  
reich-Ungarns.

Die für den inneren deutschen Verkehr be-  
stimmten Formulare zu einfachen Postkarten und  
zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oester-  
reich-Ungarn anwendbar. Die von der Privat-  
industrie hergestellten Postkarten müssen hinsichtlich  
ihrer Größe und der Stärke des Papiers den post-  
seitig ausgegebenen Formularen entsprechen, auch  
auf der Vorderseite mit der gedruckten oder ge-  
schriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein.  
Auf der Vorderseite darf außer der Aufschrift nur